



## **Statuten des Vereins „Direkthilfe Daulatzai“**

### **Art.1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Direkthilfe Daulatzai“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. des ZGB mit Sitz in 8623 Wetzikon.

### **Art.2 Zweck**

Der Verein unterstützt das Dorf Daulatzai (Region Paktia) in Afghanistan mit

- Infrastrukturprojekten (Trinkwasserversorgung, Klinik, Schule) und
- Patenschaften (für Waisen und Witwen)

um der dortigen kriegsversehrten und sehr armen Bevölkerung ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.

Es soll in Daulatzai den Ärmsten in der Gesellschaft, Kindern und Frauen, im Besonderen Waisen und Witwen, geholfen werden.

Sollte der Verein zu einem späteren Zeitpunkt über grössere personelle und finanzielle Ressourcen verfügen, so kann die geleistete Hilfe auf andere Dörfer ausgeweitet werden.

Ziel des Vereins ist, dass die Hilfe langfristig zur Selbständigkeit der Bedürftigen führt. Mit der Einbeziehung der Hilfeempfänger durch Gegenleistungen (wie zum Beispiel Handarbeiten, die in der Schweiz verkauft werden können) sollen Kenntnisse vermittelt und ein aktives Klima geschaffen werden, die ein Verbleiben in der Abhängigkeit und Bedürftigkeit verhindern.

In der Schweiz lebende Personen, besonders auch afghanische Jugendliche, sollen durch den Verein für die Situation in Afghanistan sensibilisiert werden und die Möglichkeit erhalten zur Verbesserung derselben beizutragen.

Aufträge und Arbeiten (Einstellung von Lehrern, Bauarbeitern, Pflegepersonen) werden wenn möglich an die Dorfbevölkerung vergeben, um vor Ort Arbeitsplätze zu schaffen.

Aus den Mitteln des Vereins erhalten MitarbeiterInnen in Afghanistan ihren Lohn. Alle Vereinsmitglieder in der Schweiz arbeiten aber ehrenamtlich, da der Verein ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgt, ohne irgendwelche Erwerbsabsicht.

### **Art.3 Geschäftsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der erste Jahresabschluss erfolgt per 31.12.2007.

### **Art. 4 Patenschaft für Witwen und Waisen**

Durch monatliche Zahlungen in verschiedenen Höhen ist es möglich, eine Patenschaft für Witwen und Waisenkinder zu übernehmen. Die Patenschaftsrenten werden in fixen Afghani-Beträgen ausgezahlt, die an der Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Jahr festgelegt werden. Der Differenzbetrag zwischen eingezahlter Patenschaftsrente in Schweizerfranken und ausgezahltem Betrag in Afghani geht direkt ins Vereinsvermögen über und wird auf dem Schweizer Konto

zum Vereinszweck verwendet, bzw. wird aus dem Vereinsvermögen beglichen.  
Patenschaften sind einen Monat im Voraus per Ende Jahr kündbar.

#### **Art. 5 Lohnpatenschaft**

Durch monatliche oder jährliche Zahlungen in verschiedenen Höhen ist es möglich, eine Lohnpatenschaft für die im Ambulatorium angestellten Personen oder das Büro in Kabul zu übernehmen. Die Löhne werden in fixen Afghani-Beträgen ausgezahlt, die an der Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Jahr festgelegt werden. Der Differenzbetrag zwischen eingezahlter Lohnpatenschaft in Schweizerfranken und ausgezahltem Betrag in Afghani geht direkt ins Vereinsvermögen über und wird auf dem Schweizer Konto zum Vereinszweck verwendet, bzw. wird aus dem Vereinsvermögen beglichen. Lohnpatenschaften sind einen Monat im Voraus per Ende Jahr kündbar.

#### **Art. 6 Büro in Kabul**

Um die Projekte in Daulatzai optimal kontrollieren zu können gibt es in Kabul ein Büro, das als Vermittler zwischen Daulatzai und der Schweiz fungiert. Es verfügt über das afghanische Bankkonto sowie über die nötige Infrastruktur und Kompetenzen, um seinen Aufgaben gerecht zu werden. Laufende Aufwände müssen vom Büro in Kabul mit Begründung und Bezifferung des genauen Betrages jeweils beim Vereinsvorstand in der Schweiz angemeldet werden. Die Administrationskosten in Afghanistan werden so tief wie möglich gehalten.

#### **Art.7 Mitgliedschaft**

- a) Der Verein unterscheidet zwischen Mitgliedern und SpenderInnen. Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe an der Vereinsversammlung festgelegt wird.
- b) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen oder die dem Verein finanzielle Unterstützung leisten wollen.
- c) Mitglied im laufenden Jahr ist, wer bis zur Vereinsversammlung oder unmittelbar danach (nachdem er daran erinnert wurde) seinen Mitgliederbeitrag bezahlt hat.

#### **Art. 8 Mittel**

Der Verein beschafft sich die Mittel durch:

- Beiträge von Mitgliedern
- Gaben und Zuwendungen von SpenderInnen.
- Standaktionen und Veranstaltungen, an denen afghanische Spezialitäten und ev. Handarbeiten der HilfeempfängerInnen verkauft werden.

Erträge aus Vereinsmitteln sind nur für Vereinszwecke zu verwenden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder in den Organen keine Entschädigung.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.



## **Art.9            Organe**

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) Revisionsstelle

## **Art.10          Vereinsversammlung**

Sie ist das oberste Organ und findet statt durch eine schriftliche Einberufung:

- Durch den Vorstand mindestens einmal pro Jahr oder wenn die Geschäfte es erfordern.
- Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Die Versammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Entlastung der Verwaltung
- c) Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- d) Festlegung der fixen Afghani-Beträge für Lohnpatenschaften und Löhne
- e) Wahl oder Abberufung des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

## **Art.11          Vorstand**

Er besteht aus fünf Mitgliedern, welche die folgenden Funktionen einnehmen:

- PräsidentIn
- BuchhalterIn
- SekretärIn
- BeisitzerIn zur administrativen Unterstützung des Präsidenten/der Präsidentin
- BeisitzerIn zur Unterstützung an Veranstaltungen

Der Vereinsvorstand besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, vertritt ihn nach aussen und regelt die Unterschriftenberechtigung.

Der Vorstand trifft sich viermal jährlich zu Beginn jedes Quartals. Er hat eine Amtsdauer von 2 Jahren und ist wieder wählbar. Er führt über seine Sitzungen sowie die Vereinsversammlung Protokoll. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen.



**Art.12 Revisionsstelle**

Alle zwei Jahre wird zusammen mit dem Vorstand ein Revisor/ eine Revisorin aus den Vereinsmitgliedern gewählt. Er/Sie überprüft die Jahresrechnung und gibt eine Empfehlung bezüglich deren Genehmigung zuhanden der Mitglieder ab.

**Art.13 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine befreundete, ebenfalls steuerbefreite Institution mit ähnlichen Zwecken. Ein Rückfall an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art.14 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29.9.2007 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Änderungen beschlossen am:

- 25.5.2013

Die Präsidentin

Die Protokollführerin